

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen

II H - 76/3044

Bearbeiterin

Frau Beiersdorf / II H 10



An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Dienstgebäude

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer 3067

Telefon (030) 9020 - 3054

Telefax (030) 902028 - 3054

E-Mail petra.beiersdorf@senfin.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Datum 15. April 2013

Rundschreiben SenFin II Nr. 35 /2013

Versteuerung des Entgelts aus geringfügig entlohnten Beschäftigungen

Rundschreiben SenFin II Nr. 27/2013

Inhalt:

Informationen für den Personalservice

- Voraussetzungen für die 2-prozentige Pauschalversteuerung
- Aufhebung des Rundschreibens Inn ZS Nr. 59/2005

Aus aktuellem Anlass erfolgte eine Überarbeitung des Rundschreibens Inn ZS Nr. 59/2005. Dieses wird durch das vorliegende Rundschreiben **abgelöst**. Die Änderungen haben redaktionellen Charakter und sind durch **Randstriche** gekennzeichnet.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

1. Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV ist grundsätzlich **steuerpflichtig** und wird stets individuell zu Lasten des Beschäftigten auf Grundlage der **individuellen** Lohnsteuerabzugsmerkmale versteuert (vgl. Tzn. 1. und 5., zweiter Abschnitt des Rundschreibens SenFin II Nr. 27/2013). Dabei fallen Steuerabzugsbeträge nur in den Steuerklassen V und VI an.
2. Neben dieser Individualversteuerung **kann** der Arbeitgeber nach § 40a Abs. 2 EStG für das Arbeitsentgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung - unter Verzicht auf die Anwendung der individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale - die Lohnsteuer **einschließlich** Solidaritätszuschlag und Kirchensteuern (einheitliche Pauschsteuer) mit einem **Pauschsteuersatz** in Höhe von insgesamt nur **2 v.H.** erheben. Ein Anspruch der Beschäftigten auf Pauschalierung der Lohnsteuer besteht jedoch nicht.

Die Pauschversteuerung gemäß § 40a Abs. 2 EStG mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 v.H. knüpft unmittelbar an sozialversicherungsrechtliche Sachverhalte an und setzt voraus,

- dass es sich um ein geringfügig **entlohntes** Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV handelt und
- dass der Arbeitgeber Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von **15 v.H.** nach § 168 Abs. 1 Nr. 1 b SGB VI (Pauschalbeitrag bei Beibehaltung der Rentenversicherungspflicht) oder nach § 172 Abs. 3 SGB VI (Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung für geringfügig versicherungsfrei Beschäftigte) zu entrichten hat.

Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist eine Pauschversteuerung gemäß § 40a Abs. 2 EStG nicht zulässig.

3. Nach § 40a Abs. 5 EStG i.V.m. § 40 Abs. 3 EStG hat der **Arbeitgeber** die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen und ist auch **Schuldner** der pauschalen Lohnsteuer. Eine **Abwälzung** der pauschalen Lohnsteuer auf den Arbeitnehmer im Innenverhältnis ist allerdings **zulässig**, wenn dies tarif- oder arbeitsvertraglich entsprechend vereinbart ist (Urteile des BAG vom 05.08.1987- 5 AZR 22/86 sowie vom 01.02.2006 – 5 AZR 628/04). Die abgewälzte Pauschsteuer gilt steuerlich als zugeflossener Arbeitslohn und mindert nicht die Bemessungsgrundlage (§ 40 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG).
4. Es bestehen unter Berücksichtigung dieser Aspekte keine Bedenken, dem Begehren von geringfügig entlohnten Beschäftigten zu entsprechen, anstelle des sonst üblichen Lohnsteuerabzugsverfahrens das Arbeitsentgelt gemäß § 40a Abs. 2 EStG unter Anwendung des einheitlichen Pauschsteuersatzes von 2 v.H. zu versteuern. Voraussetzung für die Pauschversteuerung ist eine **schriftliche Erklärung** des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin, dass er/sie die anfallende Pauschsteuer im Innenverhältnis übernimmt. Der/die Arbeitnehmer/in muss die Pauschsteuer auch tatsächlich tragen, weil eine Finanzierung der Pauschsteuer aus **Haushaltsmitteln keinesfalls** in Betracht kommt.

Der/die Arbeitnehmer/in ist **schriftlich** darauf hinzuweisen, dass der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die darauf entfallenden pauschalen Lohn- und Kirchensteuern (einschl. Solidaritätszuschlag) bei einer **Einkommensteuerveranlagung außer Betracht** bleiben (§ 40a Abs. 5 i.V.m. § 40 Abs. 3 Satz 3 EStG) und dass entsprechende Aufwendungen, die mit dem pauschal besteuerten Arbeitslohn zusammenhängen, nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden können. Die Beschäftigten behalten im Übrigen das **Recht**, jederzeit die **Individualbesteuerung** unter Anwendung der individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale zu verlangen (Urteil des BAG vom 5. August 1987).

Die einheitliche Pauschsteuer gemäß § 40a Abs. 2 EStG ist an die **Minijobzentrale** bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft–Bahn–See/ Verwaltungsstelle Cottbus abzuführen (§ 40a Abs. 6 EStG).

5. Im IPV-Verfahren ist die Möglichkeit eingerichtet, die Pauschversteuerung des Entgelts aus geringfügig entlohnten Beschäftigungen gemäß § 40a Abs. 2 EStG mit der Maßgabe abzuwickeln, dass die Beschäftigten mit der Pauschsteuer belastet werden.
6. Es wird gebeten, die Tz. 5., zweiter Abschnitt des Bezugsrundschreibens SenFin II Nr. 27/2013 mit einem Hinweis auf die vorgenannten Ausführungen zu versehen.

Das Rundschreiben Inn ZS Nr. 59/2005 wird hiermit **aufgehoben**.

Im Auftrag
Jammer